

## Neufassung der Satzung des Reit- und Fahrverein Wörth an der Donau e.V.

### **A. Allgemeines**

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Wörth an der Donau e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberelend 1, 93086 Wörth an der Donau
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Ndb-Opf und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

#### §2 Zweck des Vereins

1. Der Reitverein bezweckt:
  - 1.1 Die Ausübung der Sportarten Reiten, Voltigieren und Fahren
  - 1.2 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen. Insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
  - 1.3 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferde in allen Disziplinen
  - 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
  - 1.5 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes
  - 1.6 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde um im Kreisreiterverband
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen der Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
  - 1.9 Förderung von sozialen Kompetenzen im Rahmen der Jugendarbeit
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - 2.1 Abhalten von geordneten Reit- und Fahrunterricht
  - 2.2 Mitwirkung bei der Instandhaltung der Reitanlage, den Stallungen, den Außenanlagen sowie den Trainingsmaterialien
  - 2.3 Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - 2.4 Aus- und Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainerassistenten, Trainern
  - 2.5 Förderung zur Ermöglichung sportlicher Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport

#### §3 Sonstiges

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Die Mitglieder können Aufwandsentschädigungen oder geringfügige Annehmlichkeiten (nicht mehr als der Jahresbeitrag pro Mitglied) zur Würdigung besonders herausragender oder außerordentlicher Leistungen oder Tätigkeiten für den Verein erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §11).

## **B. Mitgliedschaft**

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitragserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen. Diese sind auf den jeweiligen Verbandsseiten bzw. im Regelwerk der Deutschen reiterlichen Verordnung (LPO) einzusehen. Es gilt die jeweils gültige Fassung.
6. Die Mitglieder sind berechtigt die vereinseigenen Trainingsmaterialien zu benutzen. Sie sind insbesondere zur pfleglichen Behandlung der Anlage und der Trainingsmaterialien verpflichtet. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, haftet das verursachende Mitglied.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Auch beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, erhebliche Pflichtverletzung von Organmitgliedern, vereinsschädigendes Verhalten insbesondere Bedrohung/Beleidigung von anderen Mitgliedern kann zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands oder eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird wirksam mit der Bekanntgabe an das betreffende Mitglied.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen sind.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## §6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bestimmt wird. Siehe jeweils gültige Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen. Arbeitsleistungen minderjähriger Jugendlicher erfolgen unter Einhaltung des JArbSchG. Stundenzahl und finanziellen Ausgleich regelt die Beitragsordnung.

## **C. Organe des Vereins**

### §7 Organe

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

### §8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
  - 1.1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  - 1.2 Der erweiterte Vorstand kann aus dem stellvertretenden Kassier, stellvertretenden Schriftführer, Turnierbeauftragten, Jugendwarten, Event-Manager, Medienbeauftragten bis zu einer Höchstzahl von 15 Mitgliedern bestehen. Im Innenverhältnis ist der erweiterte Vorstand dem geschäftsführenden Vorstand gleichgestellt.
  - 1.3 Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Ämter sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Der Gesamtvorstand kann zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen/ Projekte Ausschüsse bilden. Diese wirken unterstützend bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen / Projekten mit und sind zeitlich oder zweckmäßig befristet. Den Ausschüssen dürfen sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder angehören. Nichtmitglieder erkennen für die Dauer Ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen die Satzung an.

### §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Terminbekanntgabe zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb von 6 Tagen nach Terminbekanntgabe der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung kann postalisch, per E-Mail oder Homepage erfolgen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch

Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann nur vorab schriftlich erfolgen.
4. Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung:
  - 4.1 Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes
  - 4.2 Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Gesamtvorstandes
  - 4.3 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen inklusive der abzuleistenden Arbeitsstunden
  - 4.4 Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §10 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kassenführung und der Jahresabschlussrechnung des Kassiers erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung wählt der Gesamtvorstand einen Ersatz. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Gesamtvorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Bei Mängeln müssen sie unverzüglich dem Gesamtvorstand berichten. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie die computergestützten Aufzeichnungen zu gewähren.
6. Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Verlangen des Gesamtvorstandes verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vorzunehmen und dem Gesamtvorstand über das Ergebnis zu berichten.

## **D. Vereinsauflösung**

### §11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftsführende Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Geld und Sachwerte) des Vereins an die Stadt Wörth an der Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **D. Datenschutz**

### §12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).

## **E. Haftungsbeschränkung**

### §13 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (§31 BGB)
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. (§31a BGB)
3. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. (§31b BGB)